



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-21 89

FAX +49 (0)30 18 681-22 26

BEARBEITET VON OAR Roland Conradt

E-MAIL Roland.Conradt@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 16. Dezember 2010

AZ M I 3 - 125 213 TWN/0

BETREFF **Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm mit Taiwan (WHP Taiwan)**

ANLAGE 1

Am 11. Oktober 2010 wurde die in der Anlage beigefügte Gemeinsame Erklärungen des Deutschen Instituts in Taipeh und der Taipeh Vertretung in Berlin / Bundesrepublik Deutschland bezüglich eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms unterzeichnet und trat damit zu diesem Datum in Kraft.

Wesentliche Regelungen, die sich teilweise von anderen Working Holiday Vereinbarungen unterscheiden, sind:

- Ein Aufenthalt im Rahmen des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms mit Taiwan ist nur mit einem von dem Deutschen Institut in Taipeh erteilten Aufenthaltstitel möglich. Das Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörden, da die Länder nach § 32 AufenthV zugestimmt haben. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland für diesen Zweck ist auch dann nicht möglich, wenn sich Gebietsansässige von Taiwan zu einem anderen aufenthaltstitelpflichtigen Aufenthalt in Deutschland aufhalten und im Anschluss daran einen



SEITE 2 VON 2

Ferienarbeitsaufenthalt beabsichtigen. Diese Regelung dient auch der Kontingentüberwachung.

- Die Vertragsparteien können ein jährliches Kontingent festlegen. Für den Erteilungszeitraum 11.10.2010 bis 10.10.2011 wurde ein jährliches Kontingent von 200 Personen festgelegt. Das Kontingent wird vom Deutschen Institut in Taipeh überwacht.
- Zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums müssen die Antragsteller mindestens 18 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sein.
- Die Gemeinsame Erklärungen sieht eine Beschränkung der zustimmungsfreien Beschäftigung in der Weise vor, dass die Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber nicht länger als drei Monate dauern soll. Während des Aufenthalts können Aus- und Fortbildungskurse bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten besucht werden. Ein Wechsel des Aufenthaltstitels ist bei Aufnahme einer solchen Fortbildung nicht erforderlich.

Im Auftrag



Conrard